

## Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

vom 17. Mai 2009<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. März 2008<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Nachtrag zur Kantonsverfassung:

I.

Die Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 96.* Die Gemeinde arbeitet durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden zusammen, insbesondere durch:

a) Übertragung oder gemeinsame Erfüllung von Aufgaben;

b) Schaffung von:

1. Gemeindeverbänden zur Erfüllung mehrerer Aufgaben;
2. Zweckverbänden zur Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Aufgaben. Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, können dem Zweckverband angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Das Gesetz regelt das Verfahren und fördert die Zusammenarbeit.

Es kann vorsehen, dass Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder Beiträge herabgesetzt werden, wenn eine gebotene Zusammenarbeit unterbleibt.

*Art. 97.* Die Gemeinde entscheidet über die Mitgliedschaft im Gemeindeverband oder im Zweckverband. Sie kann nach Massgabe des Gesetzes zur Mitgliedschaft verpflichtet werden, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

Zusammenarbeit  
a) Grundsatz

b) Gemeindeverband und Zweckverband

<sup>1</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 17. Februar 2009; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 17. Mai 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

<sup>2</sup> ABI 2008, 1311 ff.

<sup>3</sup> sGS 111.1.

Die Stimmberechtigten der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden bilden die Verbandsbürgerschaft. Diese entscheidet nach Massgabe der Verbandsvereinbarung.

Die Bürgerschaften der in einem Zweckverband beteiligten Gemeinden entscheiden nach Massgabe von Verbandsvereinbarung und Gemeindeordnung.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)<sup>2</sup> ist in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 mit 71 541 Ja- gegen 15 684 Nein-Stimmen angenommen worden<sup>3</sup> und demnach am 17. Mai 2009 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

St.Gallen, 16. Juni 2009

Der Präsident der Regierung:  
Josef Keller

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABI 2009, 1979.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABI 2008, 1209 f.

3 Abstimmungsergebnis siehe ABI 2009, 1533 ff.